

## Hygienekonzept des Lößnitzer SV 1847 e. V. Abteilung Tischtennis

Dieses Hygienekonzept wurde zur Ausübung von Sport in den Räumlichkeiten der Alten Dampfbrauerei (Niedergraben 11, 08294 Lößnitz) erarbeitet. Dies erfolgte auf Grundlage der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung, von Allgemeinverfügungen (Freistaat Sachsen und Erzgebirgskreis) sowie Empfehlungen von Sportverbänden (z. B. Deutscher Olympischer Sportbund e. V.). Der Sportbetrieb ist dann möglich, wenn es die Rechtsvorschriften zulassen.

### 1. Allgemeine Grundsätze



**Freiwilligkeit und Mitwirkung:** Dieses Hygienekonzept basiert auf der Freiwilligkeit zur Teilnahme am Sportbetrieb und der Mitwirkung eines jeden Sportfreundes. Das heißt, die Entscheidung zur Teilnahme am Sportbetrieb liegt in der Verantwortung jedes Sportfreundes bzw. dessen gesetzlichen Vertreters.



**Regeln einhalten:** Jeder Sportfreund sollte sich über das Hygienekonzept informieren, z. B. unter [www.loessnitzer-sv-1847.de/corona-virus/tischtennis](http://www.loessnitzer-sv-1847.de/corona-virus/tischtennis). Die Nichteinhaltung kann zum befristeten Ausschluss vom Sportbetrieb führen. In strafrechtlichen Angelegenheiten behält sich der Verein rechtliche Schritte vor.



**Hygienebeauftragter:** Zur Umsetzung des Hygienekonzeptes und zur Kontrolle jener Einhaltung werden Hygienebeauftragte vom Abteilungsvorstand Tischtennis unterwiesen. Der Einsatz eines Hygienebeauftragten erfolgt in der Regel über die Dauer eines Tages und ist schriftlich festzuhalten. Hygienebeauftragte haben die Aufgabe entweder mit der CovPassCheck-App oder analog die Nachweiszertifikate zu kontrollieren. Sie sind ebenso ermächtigt Selbsttests vor Ort zu beaufsichtigen. Ferner kontrollieren sie, dass sich jeder Sportfreund in die ausliegende Liste zu Zwecken der Kontaktnachverfolgung einträgt oder alternativ den zur Verfügung gestellten QR-Code der Corona-Warn-App scannt.

**Für die Umsetzung und Anpassung des Hygienekonzeptes wird das Präsidium gemäß § 26 BGB benannt. Unterwiesene Hygienebeauftragte sind Mike Sachse, René Rudolph und René Siegel.**

### 2. Durchführung des Sportbetriebes



**Einlass:** Zutritt zu den Räumlichkeiten erhalten nur Vereinsmitglieder, aber auch angekündigte vereinsexterne Sportfreunde, die die Bedingungen unter dem Punkt **Nachweispflicht** erfüllen. In den Räumlichkeiten dürfen sich **maximal 12 Sportfreunde gleichzeitig** aufhalten.



**Kontaktnachverfolgung:** Die kontaktdatenarme Verfolgung erfolgt über das Scannen des zur Verfügung gestellten QR-Codes zur Corona-Warn-App. Alternativ müssen personenbezogene Daten und Angaben zur **Nachweispflicht** in der ausliegenden Liste zur Kontaktnachverfolgung hinterlassen werden.



**Sanitäreinrichtungen:** Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen wie Toiletten ist möglich. Es stehen Waschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit. Die regelmäßige Reinigung der Räumlichkeiten erfolgt durch eine externe Reinigungsfirma.



**Gastronomische Grundversorgung:** Die Ausgabe von Kaltgetränken in geschlossenen Flaschen wird gewährleistet.



**Sportutensilien:** Jeder Sportfreund ist aufgefordert nur seine eigene Sportkleidung, Handtücher, Schläger und Bälle zu nutzen. Besitzt der Sportfreund keine eigenen Bälle, so können die Bälle aus dem Vereinseigentum genutzt werden. Alle Sportutensilien sind eigenverantwortlich zu reinigen.



**Reinigung:** Die regelmäßige Reinigung von Platten, Schlägern und Bällen ist von den Sportfreunden eigenverantwortlich mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln durchzuführen. Ferner stehen Kehrbesen und Putzutensilien zur Verfügung.

## Hygienekonzept des Lößnitzer SV 1847 e. V. Abteilung Tischtennis

### 3. Hygiene und Kontaktbeschränkung



**Symptome:** Die Teilnahme am Sportbetrieb ist dann ausgeschlossen, wenn beim Sportfreund **untypische Erkältungs- bzw. Grippe-symptome** auftreten, da diese ggf. Rückschlüsse auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 geben könnten. Diese sind Fieber, Husten, Schnupfen, Halsschmerzen und Atembeschwerden.



**Es sollte insbesondere Wert auf die AHA+L-Regel gelegt werden:**

**A – Abstand:** Grundsätzlich sollten die Sportfreunde auf den **Mindestabstand von 1,5 m zueinander**, wo immer möglich, achten. Auf körperliche Kontakte wie bspw. Händeschütteln, Umarmungen, Abklatschen oder gemeinsames Jubeln ist zu verzichten. Die Gruppengröße sollte auf ein Minimum reduziert werden.



**H – Hygiene:** Jeder Sportfreund sollte sich regelmäßig die Hände waschen bzw. desinfizieren, insbesondere nach dem Kontakt von gemeinsam genutzten Flächen und von Sanitäreinrichtungen. Es stehen Waschmöglichkeiten bzw. Handdesinfektionsspender im Eingangsbereich, im Tischtennisraum und in den Sanitäreinrichtungen bereit. Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten.



**A – Alltagsmaske:** Eine medizinische Gesichtsmaske (OP-Maske) oder FFP2-Maske ist zu tragen, solange keine direkte sportliche Aktivität ausgeführt wird. Von dieser Pflicht sind Sportfreunde befreit, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Häufiges Auf- und Absetzen sollte unterlassen werden.



**L – Lüften:** Vor, nach und während des Sportbetriebes sollten alle Räumlichkeiten regelmäßig durch das Öffnen der Fenster und Türen gründlich stoßgelüftet werden. Hierzu sind möglichst alle Fenster aller drei Raumseiten zu öffnen.

Die nachfolgenden Bestimmungen passen sich je nach Infektionslage im Erzgebirgskreis an: <https://www.coronavirus.sachsen.de/infektionsfaelle-in-sachsen-4151.html>.



**Nachweispflicht:** Alle Sportfreunde unterliegen der Pflicht zur Vorlage eines Nachweiszertifikates vor Betreten der Räumlichkeiten. Der Verein übernimmt keine Kosten für die Finanzierung von vorzulegenden Nachweiszertifikaten, wie z. B. Tests. Zu erbringende gültige Nachweiszertifikate sind für...

**... Sportfreunde ab 16 Jahren (2G+):**

- Ein Beleg über vollständigen Impfschutz (i. d. R. 2 Impfungen) und ein Beleg über einen negativen Test;
- Ein Beleg über Genesung (mind. 28 Tage und max. 6 Monate her) und ein Beleg über einen negativen Test;
- Ein Beleg über vollständigen Impfschutz (i. d. R. 2 Impfungen) und ein Beleg über eine Auffrischungsimpfung („Booster-Impfung“).

**... Sportfreunde von 6 bis 15 Jahren und Sportfreunde, für die aus gesundheitlichen Gründen keine Impfpflicht ausgesprochen ist (3G):**

- Ein Beleg über einen negativen Test.

*Von der Nachweispflicht sind Sportfreunde befreit, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult wurden. Ein Testnachweis ist auch für regelmäßig getestete Schüler nicht erforderlich.*

**Im Sinne dieses Hygienekonzeptes ist mit „Test“ Folgendes gemeint:**

- PCR-Test mit Beleg, dessen Vornahme durch fachkundig geschultes Personal nicht länger als 48 Stunden zurückliegen darf;
- Schnelltest mit Beleg, dessen Vornahme durch fachkundig geschultes Personal nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf;
- Selbsttest in Originalform, dessen Vornahme im Beisein des Hygienebeauftragten nicht länger als wenige Minuten zurückliegen darf.